

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2622

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2622



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Ein Anschein von Klimapolitik in der Schweiz

Einleitung

Das Bundesgesetz zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ist überholt. Angesichts des Ausmasses der menschengemachten Klimakatastrophe muss die Schweiz und ihr internationaler Finanzplatz eine wichtige Rolle bei der **kurz-, mittel- und langfristigen Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels spielen**.

Die Fakten sind klar: Die Schweiz erreicht ihren jährlichen Earth Overshoot Day derzeit Wochen früher als in den Vorjahren. Bereits am 8. Mai 2020 hat die Schweiz theoretisch alle ihre jährlichen Ressourcen verbraucht. Das Gesetz und die menschlichen Tätigkeiten in der Industrie und im Bankwesen, entsprechen daher in keiner Weise dem Respekt vor den natürlichen Kreisläufen. Das heute von den eidgenössischen Räten vorgestellte Gesetz ist das strikte Minimum für die Umwelt, ein Anschein von Klimapolitik in der Schweiz. Angesichts der globalen Herausforderungen, welche die Klimakrise mit sich bringt, muss jede noch so kleine Verbesserung selbstverständlich sein. Die Jungen Grünen Schweiz (JGS) kritisieren demnach offen die Schwäche und **Verantwortungslosigkeit der eidgenössischen Mandatsträger*innen bei der Ausarbeitung dieses neuen Gesetzes**. Diese neue Version des Gesetzes, ignoriert nämlich einen **extrem umweltschädlichen Sektor: den Finanzbereich**. **Dieser alleine steuert aktuell auf 4 bis 6 Grad zusätzliche Erwärmung hin¹**. In diesem Sinne **rufen die JGS die Kammern dazu auf, das Gesetz heute anzunehmen** und später rasch zu ändern, um das Fehlen bestimmter wesentlicher Maßnahmen zu korrigieren:

Dringende Änderungen im neuen CO2-Gesetz:

1. Verabschiedung eines ähnlichen Klimaziels, wie es auf der COP21 in Paris festgelegt wurde, d.h. die Ambition, den Anstieg der globalen Temperatur auf 1,5 Grad zu begrenzen.
→ Änderung von Artikel 1 des CO2-Gesetzes
2. Hinzufügen eines neuen Kapitels über den Finanzsektor, welches vorsieht:
 - a. den schädlichen Einfluss des Finanzsektors auf die Zusammensetzung der umweltschädlichen Industrielandschaft sowohl in der Schweiz als auch international gelten zu machen.
 - b. **Entzug von Banklizenzen** für Institutionen, die in Konsortien oder Unternehmen investieren, die durch ihre Industrie Treibhausgasemissionen verursachen.
 - c. Berücksichtigung der Klimaauswirkungen von Aktien, die von in der Schweiz ansässigen Bank- und Finanzinstituten gehalten werden.
 - d. Anwendung derselben Ziele, die in Artikel 3 des Gesetzes festgelegt sind, auf den gesamten Finanzsektor.

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/das-klima-und-der-finanzplatz-banken-und-pensionskassen-sollen-sauberer-geschaeften-bloss-wie>

- e. **Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank zu ethischen Investitionen**, durch die Umsetzung einer Klima-Charta, die den Umfang der Investitionen definiert und von den eidgenössischen Räten festgelegt und verabschiedet wird.
→ Aufnahme eines neuen Kapitels in das CO2-Gesetz)
3. Einführung eines **Handelsverbotes** für alle Unternehmen, die sich nach maximal 10 Jahren nach Verabschiedung des CO2-Gesetz nicht an dieses halten.
→ Ergänzung zu Paragraph 34 des CO2-Gesetzes
4. Einbezug des **internationalen Luftfahrtsektors** in die Reduktionsziele. Jedes Flugzeug, das in der Schweiz startet oder landet, hat einen direkten Bezug zu den CO2-Emissionen der Schweiz.
→ Änderung von Artikel 3b und Artikel 19b
5. **Reduktion der Schweizer Autoflotte** als Massnahme zur deutlichen Reduktion der Emissionen.
→ Änderung von Artikel 10
6. Erhöhung des Deckungsgrades der **in der Schweiz zu ergreifenden Kompensationsmassnahmen auf 50%**.
→ Änderung zu Artikel 27b